

Die TRBA 500

Allgemeine Hygienemaßnahmen:
Mindestanforderungen

**Grundlegende Maßnahmen bei Tätigkeiten
mit biologischen Arbeitsstoffen**

Biostoffverordnung, Anhang II und III:

Anhang III Sicherheitsmaßnahmen bei gezielten und nicht gezielten Tätigkeiten, die nicht unter Anhang II fallen

Fundstelle des Originaltextes: BGBI. I 1999, 58 - 59

(1) Die Schutzstufe 1 umfaßt allgemeine Hygienemaßnahmen entsprechend den vom Ausschuß für biologische Arbeitsstoffe festgelegten technischen Regeln.

(2) Die Schutzstufen 2, 3 und 4 umfassen die nachfolgenden Sicherheitsmaßnahmen:

Ausgabe März 1999		
Technische Regeln für Biologische Arbeitsstoffe	Allgemeine Hygienemaßnahmen: Mindestanforderungen	TRBA 500

- Die TRBA 500 ist seit 1999 in Kraft
- 1. Überarbeitung der TRBA 500 bis ca. Frühjahr 2010
- Veröffentlichung ca. Mitte 2010 möglich

Technische Regeln für Biologische Arbeitsstoffe	Allgemeine Hygienemaßnahmen: Mindestanforderungen	Ausgabe März 1999 TRBA 500
--	--	---

Die Technischen Regeln für Biologische Arbeitsstoffe (TRBA) geben den Stand der sicherheits-technischen, arbeitsmedizinischen, hygienischen sowie arbeitswissenschaftlichen Anforderungen bei Tätigkeiten mit Biologischen Arbeitsstoffen wieder. Sie werden vom

Ausschuß für biologische A

aufgestellt und von ihm der Entwicklung entsprechender
ministerium für Arbeit und Sozialordnung im Bundesarbeitsblatt

Inhalt

- 1 Anwendungsbereich
- 2 Begriffsbestimmungen
- 3 Einwirkungen
- 4 Gefährdungsbeurteilung
- 5 Schutzmaßnahmen

1 Anwendungsbereich

(1) Diese TRBA beschreibt allgemeine Hygienemaßnahmen

Technische Regeln für Biologische Arbeitsstoffe	Grundlegende Maßnahmen bei Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen	Vers. 25.08.2010 TRBA 500
--	---	--

Die Technischen Regeln für Biologische Arbeitsstoffe (TRBA) geben den Stand der sicherheits-technischen, arbeitsmedizinischen, hygienischen sowie arbeitswissenschaftlichen Anforderungen bei Tätigkeiten mit Biologischen Arbeitsstoffen wieder. Sie werden vom

Ausschuss für biologische Arbeitsstoffe (ABAS)

aufgestellt und von ihm der Entwicklung entsprechend angepasst. Die TRBA werden vom Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung im Bundesarbeitsblatt bekanntgegeben.

Inhalt

- 1 Anwendungsbereich
- 2 Begriffsbestimmungen
- 3 Gefährdungsbeurteilung

- Reihe 001 - 099 (Allgemeines, Aufbau und Anwendung)
(1 Regel)
- Reihe 100 - 299 (Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen)
(9 Regeln)
- Reihe 300 - 399 (Arbeitsmedizinische Vorsorge)
(1 Regel)
- Reihe 400 - 499 (Gefährdungsbeurteilung)
(7 Regeln)
- Reihe 500 - 599 (Hygiene- und Desinfektionsmaßnahmen)
(1 Regel)
- ABAS-Beschlüsse
(7 Beschlüsse)

„Diese TRBA beschreibt allgemeine Hygieneanforderungen, die bei allen Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen anzuwenden sind. Sie stellt einen **Mindestschutz** der Beschäftigten bei Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen sicher, die **für gezielte Tätigkeiten der Risikogruppe 1 bzw. vergleichbaren nicht gezielten Tätigkeiten ausreichend sind.**“

Schutz wovor?

„Risikogruppe 1: Biologische Arbeitsstoffe, bei denen es unwahrscheinlich ist, dass sie beim Menschen eine Krankheit verursachen.“

Beispiele:

- *Bacillus subtilis* (Bodenbakterium)
- *Lactobacillus casei* (natürlicher Darmbewohner des Menschen; probiotische Produkte)
- *Mycobacterium agri* (wikipedia: „not associated with disease“)

=> Der bisherige Anwendungsbereich geht von reinen Risikogruppe-1-Gefährdungen aus. Das ist kaum gefährlich und in der Natur bzw. Arbeitswelt (abgesehen Labor) wenig wahrscheinlich.

- Sie soll nach bisherigem Verständnis Schutzmaßnahmen bei (ungezielten) Tätigkeiten mit Biostoffen der Risikogruppe 1 beinhalten
- Nach **NEUEM** Verständnis kann sie für alle Tätigkeiten als Grundmaßnahmenkatalog gelten
- Außerdem als Grundlage für Schutzmaßnahmen bei einschlägigen Tätigkeiten ohne eigene TRBA

Anwendungsbereich (neue TRBA 500)

„Diese TRBA beschreibt grundlegende Maßnahmen, die bei allen Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen anzuwenden sind. Sie stellen einen Mindestschutz der Beschäftigten bei Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen bezüglich ihrer infektiösen, toxischen und sensibilisierenden Eigenschaften sicher.“

- Laboratorien (TRBA 100)
- Versuchstierhaltung (TRBA 120)
- Land- und Forstwirtschaft (TRBA 230)
- Sammlung und Behandlung von Abfällen (TRBA 212 - 214)
- Abwassertechnische Anlagen (TRBA 220)
- Kontaminiertes Archivgut (TRBA 240)
- Gesundheitswesen und Wohlfahrtspflege (TRBA 250)

Tätigkeiten mit möglicher Exposition gemäß TRBA 500 (Beispiele)



- Reinigung von Sanitärbereichen
- Straßenreinigung
- Weinbau und Gartenbau
- Bodenarbeiten
- HD-Reinigung
- Umgang mit Brauch- und Kreislaufwasser
- Wartung von Kühlschmierstoff-Systemen
- Tätigkeiten an raumluftechnischen Anlagen
- Unsachgemäßes Ausziehen von Schutzkleidung
- Tätigkeiten mit Kontakt zu Tieren oder deren Ausscheidungen

A) Infektiöse Wirkung

Risikogruppen sind in der Natur nicht unbedingt sauberlich getrennt; bei Vorhandensein von „1“ muss ggf. auch mit einem Vorkommen von „2“ gerechnet werden.

B) Sensibilisierende Wirkung

Auch Organismen der Risikogruppe 1 können ein erhöhtes sensibilisierendes Potenzial haben (kein Kriterium für Risikogr.-Einstufung, z.B. *Alternaria alternata*)

Alt

4 Textseiten, davon 1 Seite praktischer Teil (Maßnahmen)

- 1 Anwendungsbereich
- 2 Begriffsbestimmungen
- 3 Einwirkungen
- 4 Gefährdungsbeurteilung
- 5 Schutzmaßnahmen

Neu

5 Textseiten, davon knapp 2 Seiten praktischer Teil
zzgl. 1 Muster-Hygieneplan und 2 Muster-Betriebsanweisungen
(=> insgesamt 8 Seiten)

- 1 Anwendungsbereich
- 2 Begriffsbestimmungen
- 3 Gefährdungsbeurteilung
 - 3.1 Gefährdungen
 - 3.2 Aufnahmepfade
 - 3.3 Beispiele für mögliche Expositionen
- 4 Schutzmaßnahmen

Alt

1 (1) Diese TRBA beschreibt allgemeine Hygieneanforderungen, die bei allen Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen anzuwenden sind. Sie stellt einen Mindestschutz der Beschäftigten bei Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen sicher, die für gezielte Tätigkeiten der Risikogruppe 1 bzw. vergleichbaren nicht gezielten Tätigkeiten ausreichend sind. Allgemeine Hygienemaßnahmen ermöglichen eine Verringerung von Keimvorkommen, -besiedelung und -verbreitung in Arbeitsstoffen.

Neu

1 (1) Diese TRBA beschreibt grundlegende Maßnahmen, die bei allen Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen anzuwenden sind. Sie stellt einen Mindestschutz der Beschäftigten bei Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen bezüglich ihrer infektiösen, toxischen und sensibilisierenden Eigenschaften sicher.

Alt

Hygiene, Hygienemaßnahmen

Beinhaltet vorbeugende Maßnahmen für die Gesunderhaltung des Menschen, d. h. in Verbindung mit dem Arbeitsschutz die Verhütung von Infektion und Erkrankung der Beschäftigten.

Neu

Hygiene, Hygienemaßnahmen

Unter Hygienemaßnahmen im Sinne dieser TRBA sind grundlegende Maßnahmen zu verstehen, die dem Schutz der Beschäftigten vor Erkrankungen durch biologische Arbeitsstoffe dienen.

Hygienemaßnahmen umfassen neben Maßnahmen der persönlichen Körperhygiene bauliche, technische, organisatorische und persönliche Schutzmaßnahmen zur Verringerung der Belastung der Luft, von Materialien, Produkten oder Oberflächen durch biologische Arbeitsstoffe mit dem Ziel, Infektionen, sensibilisierende und toxische Wirkungen zu verhindern.

Hygienemaßnahmen sind in Betriebsanweisungen und/oder Hygieneplänen festzulegen.

Neu

Beispiele für mögliche Expositionen (Ergänzungen gegenüber alter TRBA 500)

- Untersuchung, Behandlung, Pflege und Betreuung von Personen
- Land- und Forstwirtschaft
- Weinbau und Gartenbau
- Bodenarbeiten
- Umgang mit Brauch- und Kreislaufwasser
- Wartung von Kühlschmierstoff-Systemen
- Tätigkeiten an raumluftechnischen Anlagen
- Unsachgemäßes Ausziehen von Schutzkleidung

3 Gefährdungsbeurteilung bzw. Einwirkungen

Alt

Biß- oder Stichverletzungen durch Tiere

Neu

Tätigkeiten mit Kontakt zu Tieren oder Ungeziefer und deren Ausscheidungen (Aufnahme über Tierkot und Tierkotstaub, Biss-, Stich-, Kratzverletzungen durch Tiere)



Alt

Leicht reinigbare Oberflächen für Fußböden und Arbeitsmittel (z. B. Maschinen, Betriebseinrichtungen) im Arbeitsbereich, soweit dies im Rahmen der betrieblichen Möglichkeiten liegt

Neu

Arbeitsmittel (Maschinen, Betriebseinrichtungen) und Fußböden, Wände und Decken im Arbeitsbereich müssen leicht zu reinigen sein.



Alt

Maßnahmen zur Vermeidung/Reduktion von Aerosolen, Stäuben und Nebel



Naltec®

Neu

Es sind Arbeitsverfahren nach dem Stand der Technik einzusetzen, die zur Vermeidung bzw. Reduktion von Bioaerosolen führen. Zum Stand der Technik zählen unter anderem räumliche Trennung von belasteten und unbelasteten Arbeitsbereichen, **raumluftechnische** Maßnahmen, Kapselung und **Absaugung** am Ort der Freisetzung, Staubbindung mit **Nebeltechnik**, geschlossene Förderwege für staubende Schüttgüter, Einsatz von **Staubsaugern** der Staubklasse H, zentrale Staubsaugeranlagen mit Rohranschlüssen in den Arbeitsbereichen.

Alt

Waschgelegenheiten sind zur Verfügung zu stellen

Neu

(3) Es sind Waschgelegenheiten mit fließendem Wasser, Einrichtungen zum hygienischen Trocknen der Hände sowie geeignete **Hautschutz-** und **Hautpflegemittel** vorzuhalten. Auch an **mobilen und abgelegenen Arbeitsplätzen** ist für eine Möglichkeit der hygienischen Händereinigung und -trocknung zu sorgen.

(4) Soweit nach der Gefährdungsbeurteilung erforderlich, sind Waschräume oder **Duschkmöglichkeiten** vorzusehen. Gründe für die Einrichtung eines Waschräume können z. B. Tätigkeiten mit starker Verschmutzung oder starker Geruchsbelastung sein.

Alt

Neu

Standard-Maßnahmen in Alt und Neu:

- Hände waschen
- Vom Arbeitsplatz getrennte Aufbewahrung und Einnahme von Lebensmitteln
- Kleidung regelmäßig reinigen und wechseln
- Straßenkleidung getrennt aufbewahren
- Arbeitsplätze und -räume reinigen
- Pausenräume nicht mit verschmutzter Kleidung betreten

Neu

Ergänzungen gegenüber alter TRBA 500

- Der Arbeitgeber hat dafür zu sorgen, dass die nachfolgenden Maßnahmen umgesetzt werden. Dafür muss er den Beschäftigten ausreichend **Zeit und Möglichkeiten** zur Verfügung stellen.
- (2) **Die Zahl der Beschäftigten**, die biologischen Arbeitsstoffen ausgesetzt sind oder sein können, ist auf das für die Erfüllung der Arbeitsaufgabe **notwendige Maß zu begrenzen**.
- (6) Arbeitskleidung und persönliche Schutzausrüstungen sind von der Straßenkleidung getrennt aufzubewahren.
- (7) Sofern **Straßenkleidung wie Arbeitskleidung** getragen wird und die Möglichkeit der Kontamination bei der Arbeit besteht, gilt sinngemäß Absatz (6).

*(Hintergrund: In Einrichtungen kann ein **ziviles Aussehen** zum Konzept gehören. Dabei darf aber nicht vergessen werden, dass es sich dennoch um Arbeitskleidung handelt!)*



Arbeitskleidung !!!

Arbeitskleidung ???

Alt

- (1) Im Einzelfall kann aufgrund der Ergebnisse der Gefährdungsbeurteilung zusätzlich zu den technischen und baulichen sowie den organisatorischen Maßnahmen der Einsatz von persönlicher Schutzausrüstung zeitweilig notwendig werden.
- (2) Folgende persönliche Schutzausrüstung kommt in Betracht:
 - Hautschutz
 - Handschutz
 - Augenschutz
 - Gesichtsschutz
 - Partikelschutzfilter

Neu

- (1) Im Einzelfall muss aufgrund der **Gefährdungsbeurteilung** persönliche Schutzausrüstung getragen werden.
- (2) Die erforderliche persönliche Schutzausrüstung (Handschutz, Augenschutz / Gesichtsschutz, partikelfiltrierender Atemschutz) ist auf der Basis der **Unterweisung** bestimmungsgemäß zu benutzen.
- (3) Es ist sicherzustellen, dass die **Tragezeitbegrenzungen** für persönliche Schutzausrüstung beachtet werden.

...

Alt

- (1) Im Einzelfall kann aufgrund der Ergebnisse der Gefährdungsbeurteilung zusätzlich zu den technischen und baulichen sowie den organisatorischen Maßnahmen der Einsatz von persönlicher Schutzausrüstung zeitweilig notwendig werden.
- (2) Folgende persönliche Schutzausrüstung kommt in Betracht:
 - Hautschutz
 - Handschutz
 - Augenschutz
 - Gesichtsschutz
 - Partikelschutzfilter

Neu

- ...
- (4) Wenn erforderlich, sind vor der Benutzung persönlicher Schutzausrüstung die erforderlichen **arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchungen** anzubieten bzw. zu veranlassen.
 - (5) Persönliche Schutzausrüstung ist nach Benutzung zu **pflegen** und gegebenenfalls **auszutauschen**, um eine zusätzliche Exposition durch die mikrobielle Kontamination der persönlichen Schutzausrüstung zu vermeiden.

Anhang - Muster-Reinigungs- und Hygieneplan

Ein praxistauglicher Hygieneplan enthält üblicherweise in tabellarischer Form alle Maßnahmen der persönlichen und objektbezogenen Hygiene in übersichtlicher Form. Alle notwendigen Angaben zu den zu verwendenden Mitteln, Einwirkdauern, Häufigkeiten und zur jeweiligen Zielgruppe sind einzutragen. Komplexere Reinigungsaufgaben können zusätzlich in Form einer Anleitung aufgenommen werden. Die Inhalte des Reinigungs- und Hygieneplans müssen den Betroffenen in geeigneter Weise bekannt gemacht werden (Aushang und Unterweisung). Das vorgestellte Muster ist nach den betrieblichen und personellen Gegebenheiten umzugestalten.

Was	Wann	Wie	Womit	Wer
Händewaschen	nach Toilettenbenutzung und Schmutzarbeiten, vor der Pause bzw. Umgang mit Lebensmitteln, bei Bedarf	auf die feuchte Hand geben, 20-30 Sekunden auf den Händen verreiben, abspülen, sorgfältig trocknen; Hautschutz beachten	Flüssigseife xxx	alle
Händedesinfektion	Nach Kontakt mit möglicherweise infektiösem Material, z.B. Körperausscheidungen oder Blut	Zunächst Hände waschen (s.o.); ausreichende Menge (ca. 3-5 ml) entnehmen, verreiben bis Hände trocken sind. Kein Wasser zugeben.	Flüssiges Desinfektionsmittel xxx	alle
Händedesinfektion	bei Arbeitsbeginn, nach Pausen, nach jedem Toilettenbesuch, nach Schmutzarbeiten, nach Arbeiten mit kritischen Rohwaren z.B. rohes Fleisch, Geflügel, nach Husten oder Niesen in die Hand, nach jedem Gebrauch des Taschentuches		Flüssiges Desinfektionsmittel yy	Beschäftigte im Küchenbereich
Mitarbeiter-Sanitärbereich	Täglich	Türen, Türklinken, Waschbecken, Spültasten, Toilettenbecken und -sitze, Fußböden	Reinigungsmittel xxx, nach Herstellerangaben mit Wasser versetzt	Reinigungspersonal
Besuchertoiletten	3x täglich			
Fußboden	Täglich	Fegen, bei Bedarf wischen	Besen bzw. Reinigungsmittel nach Herstellerangaben mit Wasser versetzt	Reinigungspersonal
Tische und Kontaktflächen (z.B. Klinken)	Täglich	Wischen	Reinigungsmittel xxx, nach Herstellerangaben mit Wasser versetzt	Reinigungspersonal
Reinigungstücher und Wischbezüge	Täglich	Waschen (60 °C)	Vollwaschmittel	Reinigungspersonal oder Wäscheservice
Dienstkleidung	Wöchentlich und bei Bedarf	Waschen		Mietwäscheservice
Lüftung	4x täglich und nach Bedarf	Fenster		Jeweilige Mitarbeiter

Nummer:	BETRIEBSANWEISUNG gemäß § 12 BioStoffV	Betrieb:
Verantwortlich:	Geltungsbereich und Tätigkeiten Gebäudereinigung	Stand:
GEFAHREN FÜR MENSCH UND UMWELT		
<p>Bei allgemeinen oder speziellen Reinigungsarbeiten in Gebäuden, wie Krankenhäusern, Schulen, Kindertagesstätten, Pflegeheimen, Büroräumen, Lagerhallen, Lebensmittelgeschäften, Sanitärräumen, Küchen etc. kommt der Mensch mit biologischen Arbeitsstoffen wie Mikroorganismen, Viren, Schimmelpilzen in Kontakt. Der Kontakt zu biologischen Arbeitsstoffen kann zu Infektionen führen und sensibilisierende und toxische Wirkung haben.</p> <p>Gefahren für den Menschen können sein:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Das Eindringen über die Schleimhäute (Augen-, Mund-, Nasenschleimhäute) • Das Eindringen über vorgeschädigte Haut (z. B. Dermatosen) und Wunden • Aufnahme durch Einatmen (Lunge) • Aufnahme durch Verschlucken (Magen-, Darmtrakt) • Gefahren gehen aus von mikrobiell besiedelten oder belasteten Bereichen (z.B. verschimmelte Bereiche, Krankenzimmer, Abfallbeutel) • Nadelstichverletzungen bei z. B. der Krankenhausreinigung • Kontakt zu erkrankten Erwachsenen und Kindern bzw. zu deren Ausscheidungen oder Auswürfen bei z. B. der Abfallbeseitigung oder Reinigung der Sanitäranlagen in z. B. Pflege- und Krankeneinrichtungen oder Kindertagesstätten <p>Zusätzliche Gefahren: Gefährdung durch das Reinigungsmittel (Gefahrstoff), hier auch Aufnahme über die oben angegebenen Aufnahmepfade, Feuchtarbeit, Rutschgefahr auf gewischten Flächen</p>		
SCHUTZMASSNAHMEN UND VERHALTENSREGELN		
<ul style="list-style-type: none"> • Wenn bei Reinigungstätigkeiten Kontakt zu biologischen Arbeitsstoffen besteht, ist darauf zu achten, dass die verwendeten Schutzhandschuhe nicht nur einen Chemikalienschutz aufweisen (gegen die Reinigungsmittel), sondern auch Schutz gegen biol. Arbeitsstoffe bieten (s. Piktogramme auf dem Schutzhandschuh) • Vor, während und nach der Arbeit Hautschutzmittel verwenden (Hautschutzplan) • Vor Aufnahme der Pausen die Hände gründlich mit Seife waschen, wenn nötig auch desinfizieren (Gefährdungsbeurteilung) • Bestehende Wunden sind zu ausreichend zu versorgen (ggf. Reinigen, Pflaster etc.) • Bei Reinigungsarbeiten in bestimmten Bereichen mit einem erhöhten Risiko der Aufnahme von biol. Arbeitsstoffen muss Atemschutz getragen werden (z. B. Intensivstation etc.) • Verschmutzte Kleidung darf nicht im privaten Haushalt gewaschen werden • Beschädigte persönliche Schutzausrüstung muss verworfen werden • Arbeitskleidung ist gemäß Reinigungs- und Hygieneplan regelmäßig sowie bei Bedarf zu tauschen 		
VERHALTEN IM GEFAHRFALL		
<ul style="list-style-type: none"> • Bei Verletzungen die Wunde sofort versorgen (zum Ausbluten anregen, mit Wasser oder Desinfektionsmittel reinigen) und den Vorfall melden (besonders bei Nadelstichverletzungen bzw. Verletzungen durch jegliche weitere Instrumente): • Unfall-Telefon: 		
ERSTE HILFE		
 <ul style="list-style-type: none"> • Notruf: _____ • Ersthelfer: _____ 		
Datum: _____		
Nächster Überprüfungstermin:	Unterschrift: Unternehmer/Geschäftsleitung	

Nummer:	BETRIEBSANWEISUNG gemäß § 12 BioStoffV	Betrieb:
Verantwortlich:	Geltungsbereich und Tätigkeiten Garten- und Bodenarbeiten	Stand:
GEFAHREN FÜR MENSCH UND UMWELT		
<p>Bei Erdarbeiten kommen Beschäftigte mit den im Boden und in Substraten enthaltenen Mikroorganismen in Kontakt. Gefahren für den Menschen können sein:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Eindringen von Mikroorganismen in die Haut oder Blutbahn (z.B. durch – auch kleinste – Verletzungen) • Aufnahme von Mikroorganismen über Mund - Magen - Darm • Belastung organischer Düngemittel (z.B. Geflügelmist) durch Kolibakterien • Belastung durch Stäube von organischen Düngern (z.B. Hornspäne, Blutmehl) • Zusätzliche Gefahren: Glassplitter, Kunststoffe, Metall als Rückstände in z.B. Komposterden, die Verletzungen hervorrufen können 		
SCHUTZMASSNAHMEN UND VERHALTENSREGELN		
<ul style="list-style-type: none"> • Beim Umgang mit Erden und Substraten Schutzhandschuhe und festes Schuhwerk tragen • Vor, während und nach der Arbeit Hautschutzmittel (Hautschutzpläne) verwenden • Vor Aufnahme von Pausen Hände waschen • Bei bestehenden Wunden sichere Versorgung Verband (Verband, Pflaster) sicherstellen • Neue, auch kleinste, Verletzungen sofort versorgen (Pflaster) • Staubung bei der Arbeit durch Befeuchtung minimieren • bei staubintensiven Arbeiten bzw. bei dem Einsatz von speziellen Zuschlagstoffen Atemschutz verwenden • Tetanus-Impfschutz sicherstellen • Händereinigungsmöglichkeit vor Ort sicherstellen und nutzen 		
VERHALTEN IM GEFAHRFALL		
<ul style="list-style-type: none"> • Beschädigte Schutzausrüstung ersetzen • Bei Verletzungen Wunde zum Ausbluten anregen, versorgen • Bei Verletzungen ggf. Arzt aufsuchen 		
ERSTE HILFE		
 <ul style="list-style-type: none"> • Notruf: 112 • Ersthelfer: _____ 		
Datum: _____		
Nächster Überprüfungstermin:	Unterschrift: Unternehmer/Geschäftsleitung	

- Der Titel wurde dem Anwendungsbereich angepasst
- Der Anwendungsbereich wurde praxisnäher und realistischer definiert
- Schutzmaßnahmen wurden aktualisiert, z.B. Aspekt „mobiler Arbeitsplatz“
- Muster Hygiene- und Reinigungsplan
- Muster-Betriebsanweisungen
- Endergebnis im Laufe 2011!

- Dipl.-Ing. Jörg **Brandes**, Gesellschaft für Innenraumhygiene
- Dr. med. Hannelore **Döhler**, Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft und Arbeit
- Dr. Christian **Felten**, BG Verkehr
- Janett **Khosravie-Hohn**, BG BAU
- Dipl.-Phys. Manfred **Künzler**, Büro für Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz
- Dr. Stefan **Mayer**, BGHW
- Dipl.-Ing. Eckart **Willer**, BG Verkehr

Ende

Vielen Dank für's Zuhören!